

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.11.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1364/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.11.2005</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>13.12.2005</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>14.12.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>19.12.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Satzungen der Stadtentwässerung</b>		

### Grund der Vorlage

1. Neue Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen)
2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) gemäß Anlage 1
2. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 2.
3. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 3.

### Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

## **Unterschrift**

Bayer

## **Begründung**

### **a) Neue Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anlage 1)**

Im Jahr 2003 erfolgte aus rechtlichen Gründen die Umstellung des Maßstabes der Niederschlagswassergebühren von „bebaute“ auf „angeschlossene, bebaute und/oder versiegelte Fläche“.

Vor dem Hintergrund einer gerechteren und rechtssicheren Gebührenerhebung wurde vom Team „Fortschreibung der Abwasserbeseitigungssatzung“ auch die Veranlagung zur Schmutzwassergebühr untersucht.

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser in Gruben sammeln und zur Entsorgung über den sog. „rollenden Kanal“ (Entleerung durch Saugfahrzeuge und Verbringung in der Kläranlage) bereitstellen (rd. 2400), zahlen derzeit eine zur herkömmlichen Entsorgung über das öffentliche Entwässerungsnetz um 50% höhere Benutzungsgebühr.

Auslöser der derzeitigen Gebührenregelung für Grubenbesitzer waren der Ratsbeschluss vom 06.07.1988 – Drs. 223/88, die Beschlüsse/Anträge der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg vom 06.07.1988, 23.08.1988 und 08.11.1988 und der Beschluss des Rates der Stadt zum Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 13.10.1988 – Drs. 303/88.

Anlass der Anträge und Beschlüsse waren Bürgerbeschwerden über zu hohe Ausfuhrkosten. Die Entsorgung der Grundstücksklär- und Sammelgruben wurde damals von den Betreibern separat beauftragt. Um die Betreiber kostenmäßig entlasten zu können, musste daher zunächst die Stadt die Entsorgung durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen übernehmen.

Am 19.12.1988 – Drs. 917/88 - hat der Rat der Stadt beschlossen, ab 01.01.1990 für die Kanalbenutzung und die Entsorgung der Sammelgruben eine einheitliche Gebührenkalkulation vorzunehmen, so dass zukünftig für die Grubenentsorgung Gebühren erhoben werden, die – mit noch festzusetzenden Abweichungen – den Kanalbenutzungsgebühren entsprechen. Am 27.11.1989 hat dann der Rat entschieden, dass sich die Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser aus Sammelgruben um 50 v. H. erhöht

Diese Gebühr deckt jedoch nicht die tatsächlich für die Grubenentsorgung aufzuwendenden Kosten. Die Deckung wird derzeit dadurch erreicht, dass die Kosten der Grubenentsorgung auch auf die Gebührenzahler umgelegt werden, die an Kanalisationsanlagen angeschlossen sind. Dies belastet die ganz überwiegende Mehrheit der Gebührenzahler mit Kosten, die sie nicht zu vertreten haben. Um diese Ungerechtigkeit zukünftig zu beseitigen, wird vorgeschlagen, unter Beibehaltung des praktikablen Frischwassermaßstabs bei der Berechnung der Grubenentsorgungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten der Grubenentsorgung heranzuziehen. Die bisher im Verhältnis zu den eigentlichen Kosten niedrigen Gebühren für die Grubenentsorgung haben außerdem dazu geführt, dass in den Gebieten, die durch eine Schmutzwasserkanalisation erschlossen werden sollen, Widerstände auftreten, wenn für die Leitungsführung Privatgrundstücke von Grundstückseigentümern mit Gruben in Anspruch genommen werden müssen. Diese verstärken sich dann noch, wenn die für die Gemeinschaft der Gebührenzahler kostengünstige Druckentwässerung anstelle eines Freispiegelkanals verlegt werden muss, da die Anlieger die Kosten für die dann auf dem Grundstück notwendigen Pumpstationen scheuen. Werden die Grubengebühren an die Entleerungskosten

angepasst, wird damit gerechnet, dass die Widerstände bei der Grundstücksbereitstellung geringer werden.

### **Gebührenkalkulationen für die Entsorgung der Sammelgruben und Grundstückskläranlagen**

Es zeichnet sich ab, dass sich die Gebühren für die Grubenbesitzer etwa um 100% erhöhen werden. Die Berechnung der Gebühr für die Grundstückskläranlagen wird nicht verändert, da hierbei bereits die Entsorgungskosten einkalkuliert werden. (Zum Zeitpunkt der Vorlage der Gebührenkalkulationen siehe Ziffer d) der Drucksache, vorletzter Absatz)

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) bietet sich bei Veränderung der Berechnung der Entsorgungsgebühr - wie in anderen Städten auch - eine eigene Satzung an. Diese betont auch den eigenständigen Charakter dieser Entsorgungsarten.

### **b) Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung/Änderung des Umgangs mit der Anschlusspflicht für Niederschlagswasser – Paradigmenwechsel** **(Anlage 2 Ziffer 2)**

Die Stadt Wuppertal ist nach § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) beseitigungspflichtig. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen und die Anpassung dieser Anlagen an die Regeln der Technik.

Zum Sammeln des auf bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers betreibt die Stadt Regenwasserkanäle mit einer Länge von 657 km und Mischwasserkanäle mit einer Länge von 101 km = insgesamt 758 km (Schmutzwasserkanäle = 696 km).

Nach den Vorschriften des LWG und der Abwasserbeseitigungssatzung besteht grundsätzlich die Pflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zum Anschluss der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen an die öffentliche Kanalisation (Anschlusspflicht).

Die Abkehr von dieser Anschlusspflicht und damit von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung ermöglicht der § 8 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der derzeit gültigen Fassung mit folgendem Befreiungstatbestand:

„Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn auf dem Grundstück ganz oder teilweise die Möglichkeit besteht, anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten und dies – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen wird.....“.

Aufgrund dieser Befreiungsregelung ermöglicht es die Stadt bisher allen, die ihr Niederschlagswasser privat auf dem Grundstück z. B. durch Versickerung beseitigen können, sich von der öffentlichen Kanalisation zu trennen oder gar nicht erst daran anzuschließen. Für die private Versickerung von Niederschlagswasser hat die Stadt mit Hinweis auf Ökologie und Gebührenersparnis öffentlich geworben (z. B. durch Flyer).

Die Folgen dieser Praxis und die damit verbundenen Ungerechtigkeiten sind erst nach der Umstellung des Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser von „bebaute“ auf „angeschlossene, bebaute und/oder versiegelte Fläche“ im Jahre 2003 zunehmend in das Bewusstsein gerückt. Aufgrund der Einbeziehung auch der versiegelten Fläche in die Gebüh-

renveranlagung und des inzwischen hohen Gebührensatzes von 1,88 €/m<sup>2</sup> (Wuppertal nimmt damit nach Umfragen des Bundes der Steuerzahler in NRW den 1. Platz ein), setzt sich die Abkehr von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung durch private Niederschlagswasserbeseitigung und damit von der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler verstärkt fort.

Ungerechtigkeiten bestehen für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die aufgrund der Grundstücksgegebenheiten keine Möglichkeit haben, das Niederschlagswasser privat zu beseitigen, weil diese

- keine Kanalbenutzungsgebühren sparen können,
- darüber hinaus die Gebührenauffälle mitfinanzieren müssen, die durch den Ausstieg der anderen aus der Solidargemeinschaft entstehen,
- sich auch zukünftig bei steigenden Gebühren nicht von der Solidargemeinschaft lösen können.

Dass der Ausstieg aus der Solidargemeinschaft zunehmend interessanter wird, soll beispielhaft anhand von in den letzten Monaten eingegangenen Anträgen, telefonischen oder persönlichen Voranfragen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Unternehmen und Architekten dargestellt werden.

	Veranlagte Fläche	Gebührensatz 2005	Gebühr 2005	Geschätzter Gebührensatz 2015	Gebühr 2015
Handelsgesellschaft 1	35.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	65.877,00 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	96.250,00 €
Handelsgesellschaft 2	75.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	141.165,00 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	206.250,00 €
Verbrauchermarkt 1	9.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	16.939,80 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	24.750,00 €
Verbrauchermarkt 2	1.500 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	2.823,30 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	4.125,00 €
Zulieferer	6.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	11.293,20 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	16.500,00 €
Kirche	2.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	3.764,40 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	5.500,00 €
Krankenhaus	6.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	11.293,20 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	16.500,00 €
Spedition 1	10.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	18.822,00 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	27.500,00 €
Spedition 2	5.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	9.411,00 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	13.750,00 €
Private (200 Anträge x durchn. 100 m <sup>2</sup> )	20.000 m <sup>2</sup>	1,8822 €/m <sup>2</sup>	37.644,00 €	2,75 €/m <sup>2</sup>	55.000,00 €
<b>Insgesamt</b>	<b>169.500 m<sup>2</sup></b>	<b>1,8822 €/m<sup>2</sup></b>	<b>319.032,90 €</b>	<b>2,75 €/m<sup>2</sup></b>	<b>466.125,00 €</b>

Bei Realisierung dieser Projekte würde die Gebührenersparnis für diese Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer insgesamt rd. 319.032 € betragen; im Jahr 2015 bereits 466.125 €.

Würden sich bei unveränderter Praxis beispielweise bis zum Jahr 2015 Gebührenzahler mit einer Fläche von insgesamt 1,5 Mio. m<sup>2</sup> von der öffentlichen Kanalisation abkoppeln, hätten diese im Jahr 2015 eine Gebührenersparnis von 4,125 Mio. €. Die hierdurch entstehenden Gebührenauffälle müssten – wie oben erwähnt – von den verbleibenden Gebührenzählern mit finanziert werden.

Damit sind weiter steigende Gebühren für diejenigen Privathaushalte verbunden, die keine Alternative zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung haben oder realisieren können. Die „Solidargemeinschaft“ des Gebührenhaushalts muss von immer weniger Gebührenzählern mit immer höheren Gebühren finanziert werden.

Dies widerspricht darüber hinaus der mit der Umstellung des Gebührenmaßstabs beabsichtigten gerechteren Verteilung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung auf mehr Flächen als bisher, da diejenigen, die das Niederschlagswasser privat beseitigen können, sich von dieser Verteilung ausschließen können (auch die, die aufgrund ihrer großen angeschlossenen Flächen wesentlich stärker als vorher belastet werden sollten).

Aufgrund der in den letzten Monaten eingegangenen Anträge, schriftlichen, telefonischen

und persönlichen Voranfragen zur Abkehr von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung hat die Verwaltung reagieren und die Bearbeitungs- und Auskunftspraxis wie folgt umstellen müssen:

- Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden nur noch in Fällen des unzumutbaren Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, erteilt.

Um diese umgestellte Praxis zukünftig rechtssicher durchführen zu können, müsste der § 8 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung wie folgt geändert werden. (Anlage 2 Ziffer 2):

„Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der nicht zumutbar ist.“

**Vorhandene Befreiungen/Erlaubnisse haben bis zu ihrem Ablauf weiterhin Bestand.** Im übrigen wird der Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt. Zunächst ist es jedoch primäres Ziel des Paradigmenwechsels, die weitere Abkehr von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung aufzuhalten.

#### **Berücksichtigung ökologischer Aspekte:**

Ökologische Aspekte werden weiterhin berücksichtigt. Das Wuppertaler Trennsystem entspricht den Zielsetzungen und Anforderungen des LWG. Mit der Novellierung des LWG im Mai 2005 hat dies der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt. Das in Wuppertal geringfügig vorhandene Mischsystem hat weiterhin Bestandsschutz.

Private, ökologische Investitionen werden „belohnt“. Entsprechende Regelungen enthält die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse. Danach werden Gebührenermäßigungen für an die Kanalisation angeschlossene,

- begrünte Dachflächen von 50%,
- über eine Versickerungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation entwässernde Flächen von 50% und
- mit Ökopflaster versehene Flächen von 30%

gewährt.

Damit wird auch zukünftig privates, ökologisches Verhalten im gebührenrechtlich möglichen Rahmen gefördert, jedoch ohne dass sich der betreffende Gebührenzahler mit diesen Flächen gänzlich von der Solidargemeinschaft abkehrt.

Entsiegelte Flächen unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

#### **Bebaute und versiegelte Fläche in Wuppertal - Nutzungsgrad der Kanalisation**

Von den im Stadtgebiet insgesamt vorhandenen bebauten und/oder versiegelten Flächen von etwa 38,7 Mio. m<sup>2</sup> werden zur Zeit (Stand Oktober 2005) etwa 25,5 Mio. m<sup>2</sup><sup>1</sup> (davon etwa 7,5 Mio. m<sup>2</sup> Oberflächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) zu Niederschlagswassergebühren veranlagt.

---

<sup>1</sup> Mit Stand Oktober 2005 werden rd. 25,5 Mio. m<sup>2</sup> Fläche zu Kanalbenutzungsgebühren veranlagt. Bei der Gebührenbedarfberechnung für das Jahr 2005 wurde mit 24,4 Mio. m<sup>2</sup> kalkuliert. Die Differenz resultiert aus maßstabsumstellungsbedingten Nachveranlagungen; sie kann sich in nächster Zeit durch weitere Nachveranlagungen voraussichtlich noch geringfügig erhöhen.

Für etwa 13,2 Mio. m<sup>2</sup> (34%) der Gesamtfläche werden danach keine Gebühren erhoben, da von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im Fragebogen zur Umstellung des Maßstabes für die Niederschlagswassergebühren angegeben worden ist, dass von diesen Flächen keine Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen; weil auch zum Teil keine Kanalisation zur Verfügung steht. Welche Flächen/Grundstücke hiervon angeschlossen werden können, bleibt noch zu prüfen.

### **Kostenentwicklung**

1993 betrug der Aufwand für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung rd. 14 Mio. €; 2005 bereits 46 Mio. € (+ rd. 330%); für das Jahr 2015 wird der Aufwand auf rd. 67 Mio. € (+ rd. 45% gegenüber 2005) geschätzt.

Beeinflusst wurde und wird die Kostenentwicklung durch Investitionen der WSW aufgrund notwendiger Anpassungen von Einleitungen aus der öffentlichen Kanalisation in Gewässer an die Regeln der Technik (z. B. durch den Bau des Entlastungssammlers Wupper und von Regenüberlauf-, Regenrückhalte- und Regenklärbecken).

Der für das Jahr 2015 geschätzte Gesamtaufwand von rd. 67 Mio. € berücksichtigt eine moderate Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren, die ausreicht, damit die Stadt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachkommt. Dies wird schon dadurch deutlich, dass im Vergleich mit der Steigerungsrate aus den vergangenen Jahren für die nächsten 10 Jahre die prognostizierte Steigerung wesentlich geringer ausfällt. Dies wurde bereits in der obigen Tabelle berücksichtigt.

### **Demographische Entwicklung**

Die demographische Entwicklung wird die Situation im Gebührenhaushalt weiter verschärfen. 1993 betrug die Einwohnerzahl rd. 390.000; 2005 beträgt sie rd. 360.000. Für das Jahr 2020 werden 330.000 Einwohner prognostiziert. Die Auswirkungen machen sich besonders bei der Beseitigung des Schmutzwassers bemerkbar, weil die Kosten durch sinkenden Frischwasserverbrauch von immer weniger Unternehmen und Privathaushalten finanziert werden müssen.

## **c) Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Einzelnen**

### **Anlage 2 - Ziffer 1 - Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der neuen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) entfallen die entsprechenden Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung (vgl. Ausführungen unter Buchstabe a).

### **Anlage 2 – Ziffer 2 – Änderung des Umgangs mit der Anschlusspflicht**

Aufgrund der Änderung des Umgangs mit der Anschlusspflicht wird der bisherige § 8 Abs. 2 neu gefasst.( vgl. Ausführungen unter Buchstabe b).

### **Anlage 2 – Ziffer 3 - Dichtheitsprüfungen nach § 45 der Landesbauordnung**

Nach § 45 der Landesbauordnung (LBO) sind private Entwässerungsleitungen und Kanalanschlussleitungen nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen; bei bestehenden Leitungen ist die Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchzuführen. Liegen diese Leitungen in einem Wasserschutzgebiet, endet die Frist unter bestimmten Voraussetzungen am 31. Dezember 2005. Dichtheitsprüfungen sind spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen.

Nach § 45 Abs. 6 der LBO kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass alle oder bestimmte Dichtheitsprüfungen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden. Die Verwaltung schlägt vor, dass alle Dichtheitsprüfungen nur durch zugelassene Unternehmer und Sachkundige mit dem Nachweis der RAL Gütezeichen D und G der Gütegemeinschaft - Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und Kanälen

e.V. - vorgenommen werden sollen. Sie hatte hierzu im Umweltausschuss am 20.10.2005 berichtet (VO/1006/05/1-A).

#### **Anlage 2 - Ziffer 4 – Anschlussrecht**

Zur besseren Handhabung wird das Anschlussrecht auf solche Grundstücke erstreckt, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der die öffentliche Abwasseranlage bereits betriebsfähig verlegt ist.

#### **Anlage 2 - Ziffer 5 - Eigentümergepflichtungen**

In Vereinbarung mit dem Wupperverband, zur Verdeutlichung und Klarstellung soll in die Abwasserbeseitigungssatzung aufgenommen werden, dass die darin enthaltenen Verpflichtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer auch dazu bestimmt sind, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen.

#### **Anlage 2 - Ziffern 6 und 7 und Anlage zu § 6 Abs. 4**

Versehentlich fehlt in der Satzung eine Befreiungsregelung hinsichtlich der in der Anlage zu § 6 Abs. 4 aufgeführten Grenzwerte bei Nachweis der Unbedenklichkeit. Der § 6 Abs. 9 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Außerdem sind in Vereinbarung mit dem Wupperverband und aufgrund der Änderung des ATV-DVWK- Merkblattes 115 u. a. Anpassungen der Grenzwerte in der Anlage zu § 6 Abs. 4 der Satzung notwendig:

- |  |               |                                |
|--|---------------|--------------------------------|
| • pH-Wert  | alt 6,5 – 9,5 | neu 6,5 – 10                   |
| • schwerflüchtige lipophile Stoffe   | alt 250 mg/l  | neu 300 mg/l                   |
| • LHKW/Ergänzung um Trichlormethan   |               |                                |
| • Organisch halogenfreie Lösemittel  | alt 5 g/l     | neu max.10 g/l als TOC         |
| • Neuaufnahme von Stickstoff, gesamt (N <sub>ges.</sub> )  |               | N <sub>ges.</sub> mit 200 mg/l |
| • Änderung beim CSB von einem Konzentrationswert von 1000 mg/l,<br>auf ein Verhältnis vom chemischen Sauerstoffbedarf zum biologischen<br>Sauerstoffbedarf (CSB/BSB5-Verhältnis) von |               | kleiner 4                      |

Da die Parameter Bakterienleuchthemmung und freies Chlor im Arbeitsblatt ATV-DVWK 115 nicht vorkommen und in den letzten Jahren keine Analyse von Abwasser auf diese Parameter erfolgte, können diese entfallen.

#### **d) Änderung der Satzung über Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Einzelnen**

##### **Anlage 3 - Ziffer 1 - Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der neuen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) entfallen die entsprechenden Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung (vgl. Ausführungen unter Buchstabe a).

##### **Anlage 3 – Ziffer 2 – Dachüberstände**

Im Hinblick auf Irritationen, die teilweise bei Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern entstehen, deren Dachüberstand über das angrenzende Straßengrundstück reicht und bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt wird, soll in § 6 Abs. 1 ergänzt werden, dass die Dachüberstände unabhängig davon zur bebauten Fläche gehören, ob sie das eigene oder ein fremdes Grundstück überragen.

##### **Kalkulation der Abwasserbenutzungsgebühren**

Die Kalkulationen der Gebühren für die Entsorgung der Grundstücksklä- und Sammelgruben und der Kanalbenutzungsgebühren werden erst in der Sitzung des Ausschusses für Fi-

nanzen und Beteiligungssteuerung mit einer Ergänzungsdrucksache und weiteren Beschlussvorschlägen zu den finanziellen Entscheidungen vorgelegt.

Wie unter Buchstabe a) beschrieben (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen) bietet sich bei Veränderung der Berechnung der Entsorgungsgebühr - wie in anderen Städten auch – eine eigenständige Satzung an. Dies bedingt aufeinander abgestimmte Änderungen bzw. Neuerungen in den jeweiligen Satzungen, die alle zum gleichen Stichtag (01.01.2006) in Kraft treten müssen.

### **Anlagen**

1. Neue Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Grundstückskläranlagen)
2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal
4. Synopse „Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal“
5. Synopse „Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal“